

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen und die Einbringung von Unternehmensteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen*(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 16. Januar 1969)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Fusionen, Spaltungen und die Einbringung von Unternehmensteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, müssen ohne besondere Beschränkungen, Benachteiligungen oder Verfälschungen durch steuerliche Vorschriften der Mitgliedstaaten ermöglicht werden, um binnenmarktähnliche Verhältnisse in der Gemeinschaft zu schaffen und damit die Errichtung und das Funktionieren des gemeinsamen Marktes zu gewährleisten. Derartige Zusammenschlüsse sind unbedenklich, soweit wirksamer Wettbewerb und damit die Betätigungs- und Wahlfreiheit der Lieferanten, Abnehmer und Verbraucher bestehen bleiben; dieser Aspekt wird durch die Wettbewerbsregeln der Verträge von Rom und Paris geregelt. Innerhalb dieses Rahmens müssen wettbewerbsneutrale steuerliche Regelungen für Zusammenschlüsse von Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten geschaffen werden, um die Anpassung von Unternehmen an die Erfordernisse des gemeinsamen Marktes, um eine Erhöhung der Produktivität und um eine Stärkung der Kraft der Unternehmen im internationalen Wettbewerb zu ermöglichen.

Erhebliche Hindernisse steuerlicher Art verhindern gegenwärtig derartige Vorgänge; sie müssen deshalb beseitigt werden.

Insbesondere aus Gründen des Wettbewerbs läßt sich dies nicht dadurch erreichen, daß man die in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Systeme für Fusionen, Spaltungen und die Einbringung von Unternehmensteilen zwischen Gesellschaften desselben Staates auf Gemeinschaftsebene ausdehnt, da die Unterschiede zwischen diesen Systemen Wettbewerbsverzerrungen verursachen können. Nur eine gemeinschaftliche steuerliche Regelung kann deshalb eine befriedigende Lösung darstellen.

Zur Beseitigung der gegenwärtigen Hindernisse muß das künftige gemeinsame steuerliche System jede Besteuerung anlässlich einer Fusion, Spaltung oder Einbringung von Unternehmensteilen nach Möglichkeit vermeiden, unter vollständiger Wahrung der finanziellen Interessen des Staates der einbringenden Gesellschaft.

Diese Rechtsvorgänge haben in der Regel die Umwandlung der einbringenden Gesellschaft in eine Betriebsstätte der übernehmenden Gesellschaft zur Folge.

Dadurch, daß die bis zu ihrer tatsächlichen Realisierung aufgeschobene Besteuerung der sich bei den eingebrachten Wirtschaftsgütern ergebenden Wertsteigerungen auf die dieser Betriebsstätte gehörenden Wirtschaftsgüter ausgedehnt wird, läßt sich eine Besteuerung dieser Wertsteigerungen anlässlich einer Fusion, Spaltung und Einbringung von Unternehmensteilen vermeiden, wobei gleichzeitig ihre spätere Besteuerung durch den Staat der einbringenden Gesellschaft im Zeitpunkt ihrer Realisierung gewährleistet wird.

Zur Beseitigung der anderen steuerlichen Hindernisse ist es erforderlich, insbesondere die für bestimmte Rücklagen, Rückstellungen und Verluste der einbringenden Gesellschaft anzuwendenden steuerlichen Regelungen festzulegen, die steuerlichen Probleme zu regeln, die auftreten, wenn eine der beiden Gesellschaften eine Beteiligung am Kapital der anderen hat oder wenn die Gesellschafter der einbringenden Gesellschaft ihre Anteile an dieser Gesellschaft gegen die der übernehmenden Gesellschaft umtauschen, und schließlich die Erhebung jeder Besitzwechselsteuer zu verbieten.

Die die Gesellschaftssteuer und die Umsatzsteuer betreffenden Probleme wurden in befriedigender Weise im Rahmen der vom Rat bereits angenommenen Richtlinien gelöst.

Das System der Besteuerung einer Gesellschaft mit Betriebstätten im Ausland hat erhebliche Nachteile. Es kann vor allem zu einer Doppelbesteuerung führen und mit Diskriminierungen verbunden sein, die sich gegen die Betriebstätten auswirken. Dieses System muß deshalb verbessert werden, damit die Beseitigung der steuerlichen Hindernisse für Fusionen, Spaltungen und die Einbringung von Unternehmensteilen voll zum Zuge kommen kann.

Das hier anzustrebende Endziel muß in der abschließlichen Besteuerung der von einer Gesellschaft in der Gemeinschaft erzielten Gewinne durch denjenigen Staat bestehen, dem diese Gesellschaft untersteht; heute läßt sich aber nicht voraussehen, unter welchen Bedingungen und innerhalb welcher Frist eine derartige Lösung verwirklicht werden kann. Es empfiehlt sich deshalb, die der Erreichung dieses Zieles dienenden Maßnahmen erst später auf Grund von Vorschlägen der Kommission an den Rat festzulegen.

Bis zur Erreichung dieses Endziels muß zur Behebung der gegenwärtigen Nachteile verhindert werden, daß eine im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats belegene Betriebstätte eines Mitgliedstaats höher besteuert wird als eine Gesellschaft dieses anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausübt.

Aus den gleichen Gründen dürfen die Gewinne einer derartigen Betriebstätte nur von dem Mitgliedstaat besteuert werden, in dessen Hoheitsgebiet sie belegen ist; den Gesellschaften der Mitgliedstaaten muß aber die Möglichkeit gegeben werden, bezüglich ihrer in der Gemeinschaft ausgeübten Tätigkeiten für das System des Weltgewinns zu optieren, das einen ersten Schritt in Richtung dieses Endziels darstellt und den Gesellschaften insbesondere die Möglichkeit bietet, bei der Berechnung ihrer steuerpflichtigen Gewinne die Verluste ihrer Betriebstätten zu berücksichtigen.

Um einen Anreiz für Investitionen außerhalb der Gemeinschaft zu bieten, muß das System des Weltgewinns auf Antrag einer Gesellschaft auch auf alle oder einige ihrer in Drittstaaten belegenen Betriebstätten angewandt werden können.

Es ist nicht möglich, schon heute die gemeinsamen Modalitäten für die Anwendung des Systems des Weltgewinns und die Art der Festsetzung der steuerpflichtigen Gewinne einer Betriebstätte festzulegen; sie müssen deshalb später auf Grund von Vorschlägen der Kommission an den Rat im einzelnen niedergelegt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

ABSCHNITT I

Allgemeine Vorschriften

Artikel 1

Jeder Mitgliedstaat wendet auf Fusionen, Spaltungen und Einbringungen von Unternehmensteilen zwischen Gesellschaften, die seinem innerstaatlichen Recht unterliegen, und solchen, die dem Recht anderer Mitgliedstaaten unterliegen, die Bestimmungen der nachstehenden Artikel an.

Artikel 2

(1) Im Sinne dieser Richtlinie ist

— die Fusion der Vorgang, durch den

- a) eine Gesellschaft ihr Vermögen als Ganzes im Wege der Auflösung ohne Abwicklung auf eine andere bereits bestehende Gesellschaft gegen Gewährung von Anteilen am Gesellschaftskapital der anderen Gesellschaft an ihre eigenen Gesellschafter und gegebenenfalls einer baren Zuzahlung überträgt; letztere darf 10 v. H. des Nennwerts oder des errechneten Wertes dieser Anteile nicht überschreiten;
- b) zwei oder mehrere Gesellschaften ihr Vermögen als Ganzes im Wege der Auflösung ohne Abwicklung auf eine von ihnen gegründete Gesellschaft gegen Gewährung von Anteilen am Gesellschaftskapital der neuen Gesellschaft auf ihre eigenen Gesellschafter und gegebenenfalls einer baren Zuzahlung übertragen; letztere darf 10 v. H. des Nennwerts oder — bei Fehlen eines solchen — des errechneten Wertes dieser Anteile nicht überschreiten;

- die „Spaltung“ der Vorgang, durch den eine Gesellschaft im Wege der Auflösung ohne Abwicklung ihr Vermögen als Ganzes auf zwei oder mehrere bereits bestehende oder neue Gesellschaften gegen Gewährung von Anteilen am Gesellschaftskapital der übernehmenden Gesellschaften auf ihre eigenen Gesellschafter und gegebenenfalls einer baren Zuzahlung überträgt; letztere darf 10 v. H. des Nennwerts oder des errechneten Wertes dieser Anteile nicht überschreiten;
- die „Einbringung von Unternehmensteilen“ der Vorgang, durch den eine Gesellschaft ohne aufgelöst zu werden die Gesamtheit ihres Aktivvermögens oder einen oder mehrere Teilbetriebe in eine oder mehrere bereits bestehende oder neue Gesellschaften gegen Ausgabe von Anteilen am Gesellschaftskapital der übernehmenden Gesellschaften einbringt;
- die „einbringende Gesellschaft“ die Gesellschaft, die ihr Vermögen überträgt oder die Gesamtheit ihres Aktivvermögens oder einen oder mehrere Teilbetriebe einbringt;
- die „übernehmende Gesellschaft“ diejenige Gesellschaft, die das Vermögen, die Gesamtheit des Aktivvermögens oder einen oder mehrere Teilbetriebe von der einbringenden Gesellschaft übernimmt;
- der „Teilbetrieb“ die Gesamtheit der in einem Unternehmensteil einer Gesellschaft investierten Wirtschaftsgüter, die in technischer Hinsicht einen selbständigen Betrieb, d. h. eine aus eigenen Mitteln funktionsfähige Einheit darstellen.

(2) Die „Betriebsstätte“ wird in einem Anhang definiert, der Bestandteil dieser Richtlinie ist.

Artikel 3

Die Vorschriften dieser Richtlinie finden auf Gesellschaften belgischen, deutschen, französischen, italienischen, luxemburgischen und niederländischen Rechts Anwendung, die einer der nachstehenden Steuern unterliegen:

- Impôt des sociétés in Belgien,
- Körperschaftssteuer in Deutschland,
- Impôt sur les sociétés in Frankreich,
- Imposta sulle società in Italien,
- Impôt sur le revenu des collectivités in Luxemburg,
- Vennootschapsbelasting in den Niederlanden,

sowie jeder anderen Steuer, die an die Stelle einer dieser Steuern treten sollte.

ABSCHNITT II

Auf Fusionen und Spaltungen anwendbare Regeln

Artikel 4

Im Falle einer Fusion oder Spaltung nehmen die Mitgliedstaaten von jeder Besteuerung der sich bei den eingebrachten Wirtschaftsgütern ergebenden Wertsteigerungen Abstand. Hierunter sind diejenigen Beträge zu verstehen, die dem Unterschied zwischen dem tatsächlichen Wert dieser Wirtschaftsgüter und ihrem in der Steuerbilanz der einbringenden Gesellschaft ausgewiesenen Wert entsprechen, sofern

- a) die Grundstücke, Wertpapiere und Beteiligungen, der Geschäftswert (goodwill) sowie die miteingebrachten Rechte am industriellen und geistigen Eigentum buchungstechnisch den Betriebsstätten der übernehmenden Gesellschaft im Staat der einbringenden Gesellschaft zugerechnet werden;
- b) die anderen Wirtschaftsgüter werden buchungsmäßig diesen Betriebsstätten zugerechnet und nicht in den Staat der übernehmenden Gesellschaft oder in eine in einem anderen Staat als dem der einbringenden Gesellschaft belegene Betriebsstätte dieser Gesellschaft transferiert;
- c) die übernehmende Gesellschaft im Rahmen dieser Betriebsstätten die neuen Abschreibungen und späteren Wertsteigerungen bzw. -minderungen bei den als Einbringung erhaltenen Wirtschaftsgütern nach dem in der Steuerbilanz der einbringenden Gesellschaft ausgewiesenen Wert berechnet.

Artikel 5

Die von der einbringenden Gesellschaft unter völliger oder teilweiser Steuerbefreiung gebildeten Rückstellungen oder Rücklagen können in der Buchführung der im Staat der einbringenden Gesellschaft belegenen Betriebsstätten der übernehmenden Gesellschaft steuerfrei ausgewiesen werden, wobei die übernehmende Gesellschaft die Rechte und Pflichten der einbringenden Gesellschaft übernimmt.

Artikel 6

Die steuerlich noch nicht amortisierten Verluste der einbringenden Gesellschaft können — soweit sie nicht von Betriebsstätten im Ausland stammen — in der Buchführung der im Staat der einbringenden Gesellschaft belegenen Betriebsstätten der übernehmenden Gesellschaft ausgewiesen und nach den für diese Be-

triebstätten gültigen steuerrechtlichen Regeln abgeschrieben werden.

Artikel 7

(1) Die eingebrachten Wirtschaftsgüter unterliegen der Gesellschaftssteuer gemäß der Richtlinie des Rates vom über die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital.

(2) Eine Besitzwechselsteuer oder eine ähnliche Steuer darf weder auf die eingebrachten Wirtschaftsgüter noch auf die darauf ruhenden Schulden erhoben werden.

Artikel 8

(1) Wenn die übernehmende Gesellschaft eine Beteiligung am Kapital der einbringenden Gesellschaft besitzt oder umgekehrt, unterliegen die bei der übernehmenden Gesellschaft möglicherweise entstehenden Wertsteigerungen keiner Besteuerung, und zwar

- a) weder bei der Annullierung ihrer Beteiligung am Kapital der einbringenden Gesellschaft oder der Anteile an ihrem eigenen Gesellschaftskapital, die sie durch die Einbringung erhalten hat,
- b) noch beim Umtausch von Anteilen am Gesellschaftskapital der einbringenden Gesellschaft gegen Anteile am eigenen Gesellschaftskapital.

(2) Wenn anlässlich einer Beteiligung der übernehmenden Gesellschaft am Kapital der einbringenden Gesellschaft die unter Absatz 1 genannten Vorgänge eine Wertminderung in Erscheinung treten lassen, kann diese vom steuerpflichtigen Gewinn dieser Gesellschaft in Abzug gebracht werden, sofern sie nach dem tatsächlichen Wert der eingebrachten Wirtschaftsgüter berechnet wird.

Artikel 9

Die Aushändigung von Anteilen am Gesellschaftskapital der übernehmenden Gesellschaft an die Gesellschafter der einbringenden Gesellschaft unterliegt keiner Steuer.

Sind die Anteile am Gesellschaftskapital der einbringenden Gesellschaft Vermögensbestandteil eines Unternehmens, können die Mitgliedstaaten von dieser Regel abweichen, sofern das Unternehmen die Anteile am Gesellschaftskapital der übernehmenden Gesellschaft in seiner Steuerbilanz nicht zum gleichen Wert ansetzt, mit dem die Anteile der einbringenden Gesellschaft angesetzt waren.

ABSCHNITT III

Regeln für die Einbringung von Unternehmensteilen

Artikel 10

(1) Die vorangehenden Artikel über die Fusionen und Spaltungen gelten mit Ausnahme der Artikel 8 und 9 entsprechend für die Einbringungen von Unternehmensteilen.

(2) Bei der Einbringung eines Teilbetriebs im Sinne von Artikel 2 können Rückstellungen, Rücklagen und Verluste der einbringenden Gesellschaft im Sinne der Artikel 5 und 6 von der übernehmenden Gesellschaft nur ausgewiesen werden, wenn feststeht, daß diese Rückstellungen, Rücklagen oder Verluste sich auf den oder die eingebrachten Teilbetrieb(e) beziehen.

(3) Die als Gegenwert für die Einbringung erhaltenen Anteile am Gesellschaftskapital der übernehmenden Gesellschaft können von der einbringenden Gesellschaft in ihrer Steuerbilanz zum tatsächlichen Wert der eingebrachten Wirtschaftsgüter angesetzt werden, ohne daß diese Bewertung zu einer Besteuerung führt.

ABSCHNITT IV

Sonderfall der Einbringung einer Betriebstätte

Artikel 11

Wenn sich unter den anlässlich einer Fusion, Spaltung oder Einbringung von Unternehmensteilen eingebrachten Wirtschaftsgütern eine in einem anderen Mitgliedstaat als dem der einbringenden Gesellschaft liegende Betriebstätte befindet, so verzichtet der Staat dieser Gesellschaft vom Zeitpunkt der Fusion, Spaltung bzw. Einbringung der Unternehmensteile an endgültig auf seine Rechte zur Besteuerung dieser Betriebstätte. Der Staat, in dem sich die Betriebstätte befindet, und der Staat der übernehmenden Gesellschaft wenden auf diese Einbringung die Bestimmungen dieser Richtlinie an, als ob der erstere Staat mit dem der einbringenden Gesellschaft identisch wäre.

Befindet sich die Betriebstätte in einem Drittstaat, so verzichtet der Staat der einbringenden Gesellschaft vom gleichen Zeitpunkt an auf jeden eventuellen Anspruch einer Besteuerung dieser Betriebstätte.

ABSCHNITT V

Regeln im Zusammenhang mit der Besteuerung von Gesellschaften mit Betriebstätten*Artikel 12*

(1) Jeder Mitgliedstaat ist berechtigt, die Gewinne einer in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Betriebstätte einer der Gesetzgebung eines anderen Mitgliedstaats unterliegenden Gesellschaft zu besteuern.

(2) Jeder Mitgliedstaat verzichtet auf die Besteuerung der Gewinne einer Betriebstätte, die eine seiner Gesetzgebung unterliegende Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat besitzt, außer wenn die betreffende Gesellschaft für das System des Weltgewinns optiert.

(3) Das in Absatz 2 genannte Weltgewinnsystem besteht seitens des Mitgliedstaats der Gesellschaft, die die Anwendung des Systems beantragt, darin,

a) daß in die Bemessungsgrundlage der Steuer auf die Gesellschaftsgewinne einbezogen werden:

— die nach den Regeln des inländischen Rechts berechneten Ergebnisse der Gesamtheit der in den Mitgliedstaaten belegenen Betriebstätten der Gesellschaft;

— auf Antrag der Gesellschaft und — insoweit die Bestimmungen der Doppelbesteuerungsabkommen dem nicht entgegenstehen — die nach den gleichen Regeln des nationalen Rechts berechneten Ergebnisse der Gesamtheit der in anderen Staaten, Ländern oder Gebieten oder nur in einigen von ihnen belegenen Betriebstätten der Gesellschaft;

b) daß der Betrag der inländischen Steuer auf Gesellschaftsgewinne gesenkt wird, um die Doppelbesteuerung der in diese Steuerveranlagung einbezogenen Gewinne der Betriebstätten zu vermeiden.

(4) Eine Gesellschaft, die für das System des Weltgewinns optiert hat, kann während einer Frist von fünf Jahren, beginnend am 1. Tag des Steuerjahres, in dem auf sie dieses System angewendet wird, weder ganz noch teilweise darauf verzichten.

(5) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission durch einstimmigen Beschluß innerhalb einer Frist

von zwei Jahren, von dem in Artikel 15 dieser Richtlinie angegebenen Zeitpunkt an gerechnet, die gemeinsamen Modalitäten für die Anwendung der Vorschriften dieses Artikels fest.

Artikel 13

Die Modalitäten der Besteuerung einer Betriebstätte, die eine der Gesetzgebung eines Mitgliedstaats unterliegende Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat unterhält, dürfen für diese Betriebstätte keine schwerere Steuerbelastung ergeben als eine der Gesetzgebung dieses anderen Mitgliedstaats unterliegende Gesellschaft zu tragen hätte, die die gleiche Tätigkeit ausübt.

Artikel 14

Die Kommission unterbreitet dem Rat zu gegebener Zeit Vorschläge darüber, in welcher Weise und innerhalb welcher Frist Gesellschaften, die der Gesetzgebung eines Mitgliedstaats unterliegen, ausschließlich von diesem Staat hinsichtlich der gesamten von ihnen in der Gemeinschaft erzielten Gewinne besteuert werden.

ABSCHNITT VI

Schlußbestimmungen*Artikel 15*

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 1. Januar 1971 nachzukommen, und unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.

Artikel 16

Die Mitgliedstaaten achten darauf, nach Bekanntgabe dieser Richtlinie die Kommission von allen Entwürfen einschlägiger Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die sie zu erlassen beabsichtigen, so rechtzeitig zu unterrichten, daß die Kommission sich dazu äußern kann.

Artikel 17

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

Definition der „Betriebsstätte“

1. Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit einer Gesellschaft ganz oder teilweise ausgeübt wird.
2. Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfaßt insbesondere:
 - a) einen Ort der Leitung,
 - b) eine Zweigniederlassung,
 - c) eine Geschäftsstelle,
 - d) eine Fabrikationsstätte,
 - e) eine Werkstätte,
 - f) ein Bergwerk, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen,
 - g) eine Bauausführung oder Montage, deren Dauer zwölf Monate überschreitet.
3. Als Betriebsstätten gelten nicht die folgenden zu a) bis e) angegebenen Einrichtungen und Bestände, wobei es gleichgültig ist, ob diese Voraussetzungen einzeln oder gemeinsam gegeben sind:
 - a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren einer Gesellschaft benutzt werden,
 - b) Bestände von Gütern oder Waren einer Gesellschaft, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden,
 - c) Bestände von Gütern oder Waren einer Gesellschaft, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch eine andere Gesellschaft verarbeitet zu werden,
 - d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für eine Gesellschaft Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen,
 - e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für eine Gesellschaft zu werben, Informationen zu erteilen, wissenschaftliche Forschung zu betreiben oder ähnliche Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen.
4. Ist eine Person — mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 5 — in einem Mitgliedstaat für eine Gesellschaft eines anderen Mitgliedstaats tätig, so gilt eine in dem erstgenannten Staat belegene Betriebsstätte als gegeben, wenn die Person eine Vollmacht besitzt, im Namen der Gesellschaft Verträge abzuschließen, und die Vollmacht in diesem Staat gewöhnlich ausübt, es sei denn, daß sich ihre Tätigkeit auf den Einkauf von Gütern oder Waren für die Gesellschaft beschränkt.
5. Eine Gesellschaft eines Mitgliedstaats wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe sie eine Betriebsstätte in dem anderen Mitgliedstaat, weil sie dort ihre Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.
6. Allein dadurch, daß eine Gesellschaft eines Mitgliedstaats eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die in dem anderen Mitgliedstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder in anderer Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird eine der beiden Gesellschaften nicht zur Betriebsstätte der anderen.
7. Mit dem Begriff „Betriebsstätte“ wird im übrigen jede Einrichtung bezeichnet, zu der buchungsmäßig die Vermögensgegenstände der einbringenden Gesellschaft als Folge einer Fusion, Spaltung oder Einbringung von Vermögensteilen gehören.